ENTWICKLUNGS-PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

FLLE 2.0: „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ (GAK 8.0) und „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ (GAK 9.0) im LEADER-Ansatz

Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

FLLE 2.0: „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ (GAK 8.0) und „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ (GAK 9.0) im LEADER Ansatz

2. Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung / Hintergrund - 1 -
2 Teilnahmebedingungen / Ablauf - 2 -
3 GAK 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ - 2 -
3.1 Wer kann gefördert werden? - 2 -
3.2 Was kann gefördert werden? - 2 -
3.3 Was kann nicht gefördert werden? - 3 -
3.4 Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es? - 3 -
3.5 Wie hoch sind die Zuwendungssätze? - 4 -
4 GAK 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ - 4 -
4.1 Wer kann gefördert werden? - 4 -
4.2 Was kann gefördert werden? - 4 -
4.3 Was kann nicht gefördert werden? - 5 -
4.4 Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es? - 5 -
4.5 Wie hoch sind die Zuwendungssätze? - 6 -
5 Wie hoch sind die verfügbaren Mittel? - 6 -
6 Auswahlkriterien - 6 -
7 Ansprechpartner - 6 -

1 Vorbemerkung / Hintergrund

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 08. Dezember 2016 die Einführung zweier neuer Maßnahmen im Rahmen des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“ mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossen:

- GAK 8.0 – „Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und
- GAK 9.0 – „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

Rheinland-Pfalz setzt diese Maßnahmen als Teil des ELER-Entwicklungsprogramms "Umweltmaßahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE) im Rahmen eines Förderaufrufes auch im Jahr 2018 im LEADER-Ansatz um. Die beiden Maßnah-

men werden zusammen mit den bisherigen Ansätzen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung zu dem neuen **FLLE 2.0** zusammengefasst.

Mit diesem Förderaufruf wird für die beiden GAK-Maßnahmen

- GAK 8.0 – „Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und
- GAK 9.0 – „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

zur Einreichung von Projektvorschlägen aufgefordert. Zielsetzung ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung zu sichern, auszubauen und zu verbessern.

2 Teilnahmebedingungen / Ablauf

Die beiden vorgenannten Maßnahmen des FLLE 2.0 werden im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE unter der Teilmaßnahme **M 19.2 „Umsetzung der LILE“** umgesetzt.

Die LEADER-Aktionsgruppen können Vorhaben nach vorgegebenen Auswahlkriterien für eine Förderung in der Gebietskulisse ihrer LEADER-Regionen auswählen. Den Förderaufruf veröffentlichen sie hierzu auch auf ihren Webseiten.

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsstelle zuständig.

3 GAK 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

3.1 Wer kann gefördert werden?

- Eigenständige Kleinunternehmer mit weniger als 10 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von unter 2,00 Mio. € (nach EU-Empfehlung K(2003) 1422), Nicht gefördert werden:
  - landwirtschaftliches Einzelunternehmen oder Kooperationen
  - Ärzte
  - Zahnärzte
  - Psychotherapeuten
  - Apotheker

3.2 Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind:

- langlebige Wirtschaftsgüter inklusive des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte
- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen

- Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

3.3 Was kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind
- der laufende Betrieb oder die Unterhaltung
- Ersatzinvestitionen
- die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- Investitionen in Wohnraum
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen
- Prolongationen

3.4 Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 3.1)
Begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 3.2)
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 3.3)
Ort der Projektrealisierung in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung Bedarf • Bestätigung des Bedarf der zuständigen Kreisverwaltung für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe
Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers • erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes (Ausbildungsabschluss)

• Wirtschaftlichkeitskonzept • Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage einer Bankbestätigung
Doppelförderungsverbot • Keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben • Ausnahme: Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, sofern die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden
Beihilferechtliche Grundlage: De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

3.5 Wie hoch sind die Zuwendungssätze?

- Für Investitionen können Zuschüsse von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.
- Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten Deminimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

4 GAK 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

4.1 Wer kann gefördert werden?

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen
- natürliche Personen, Personengesellschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

4.2 Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind:

- der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden
- der Innenausbau
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt
- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang
- Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen

4.3 Was kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Geschäftsanteilen
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-,Gewerbe- und Industriegebieten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- der laufende Betrieb
- Unterhaltung
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB

4.4 Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 4.1)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 4.2)
für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe 4.4, siehe Nr. 4.3)
Doppelförderungsverbot = keine Förderung nach GAK 8.0
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 4.3)
Ort der der Projektrealisierung • Ort ≤ 10.000 Einwohnern und • Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung Bedarf • Bestätigung des Bedarfs für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, be-

reits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch die zuständige Kreisverwaltung
Beihilferechtliche Grundlage: De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

4.5 Wie hoch sind die Zuwendungssätze?

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen
- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

5 Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?

Für den aktuellen Förderaufruf stehen zweckgebunden ca. 2 Mio. € (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung. Zusätzlich werden für die in 2017 eingegangen Verpflichtungen im Jahre 2018 rd. 1,3 Mio. € bereitgestellt. Mit den insgesamt vorgesehenen Mitteln in Höhe von rd. 3,3 Mio. € kann die Kontinuität der Vorhaben gesichert werden,

6 Auswahlkriterien

In Abstimmung mit dem LEADER-Lenkungsausschuss wurden von der ELER-Verwaltungsbehörde und dem zuständigen Fachreferat im MWVLW Auswahlkriterien für beide Maßnahmen erarbeitet. Die gegenüber 2017 unveränderten Auswahlkriterien sind als Anlage 1 beigefügt.

Nach Auswahlbeschluss durch die LAG können die Anträge direkt bei der ADD gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist für alle Vorhaben möglich, für die vollständige Antragsunterlagen der ADD vorgelegt werden. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

7 Ansprechpartner

Der/die jeweils zuständige LAG-Manager der jeweiligen LEADER-Region
Ansprechpartner/innen unter: www.eler-eulle.rlp.de – Rubrik „EULLE / LEADER“

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier
Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung

Olaf Maier, Tel.: 0651 / 9494-641
Olaf.Maier@add.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz

Referate 8607 und 8608
Franz-Josef Strauß, Tel.: 06131/16-2674
franz-josef.strauß@mwvlw.rlp.de
Julia Werner, Tel.: 06131/16-2466
julia.werner@mwvlw.rlp.de

Der Förderaufruf wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen des LEADER-Förderaufrufes „FLLE 2.0“ in den Maßnahmen „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ (GAK 8.0) sowie „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ (GAK 9.0)

Bewertung von: Lokale Aktionsgruppe _____ vom _____

1. Muss-Kriterien
(Alle Kriterien müssen erfüllt sein.)

	Kriterium	Ja	Nein
1.1	Das Vorhaben wurde vom Entscheidungsgremium der verantwortlichen LAG am ausgewählt	☐	☐
1.2	Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der LAG	☐	☐
1.3	Das Vorhaben wird im LAG-Gebiet umgesetzt	☐	☐

2. Soll-Kriterien
(Bewertungspunkte werden – sofern nicht im einzelnen Kriterium anders beschrieben – nur einmal pro Kriterium vergeben (Wertung der Maximalpunktzahl).)

	Kriterium	Wertung	Faktor	Punkte
2.1	Durch das Vorhaben wird eine Investition in einem Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro) gefördert (10 Punkte)		x 1	
2.2	Es handelt sich um ein Vorhaben • eines privaten Trägers (6 Punkte) • eines gemeinnützigen, privaten Trägers (4 Punkte) • eines öffentlichen Trägers (2 Punkte) • eines gemeinnützigen öffentlichen Trägers (4 Punkte)		x 2	
2.3	Mit dem Vorhaben wird eine Investition • innerhalb von zwei Jahren nach Neugründung des Unternehmens getätigt (6 Punkte) • innerhalb von vier Jahren nach Neugründung des Unternehmens getätigt (3 Punkte)		x 2	
2.4	Durch die Investition wird die Einbindung des Vorhabens in mehrere Stufen einer regionalen Wertschöpfungskette gewährleistet: • 2 Stufen (3 Punkte) • 3 Stufen oder mehr (4 Punkte)		x 2	
2.5[1]	Durch das Vorhaben sollen ☐ Arbeitsplätze geschaffen werden (6 Punkte)		x 2	
	☐ Arbeitsplätze gesichert werden (3 Punkte)			
2.6[1]	Durch das Vorhaben sollen ☐ Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigung geschaffen werden (6 Punkte)		x 2	
	☐ Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigung gesichert werden (3 Punkte)			

[1] Mehrfachnennung möglich.

	Kriterium	Wertung	Faktor	Punkte
2.7[1]	Durch das Vorhaben sollen ☐ Arbeitsplätze für Jugendliche/junge Erwachsene (bis einschließlich 25 Jahre) geschaffen werden (6 Punkte)		x 2	
	☐ Arbeitsplätze für Jugendliche/junge Erwachsene (bis einschließlich 25 Jahre) gesichert werden (3 Punkte)			
2.8	Durch das Vorhaben sollen Frauen als Unternehmerinnen gefördert werden (6 Punkte)		x 1	
2.9	Durch das Vorhaben sollen Jungunternehmerinnen (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) gefördert werden (6 Punkte)		x 1	
2.10	Das Vorhaben beinhaltet • den Umbau bestehender Gebäude im bebauten Innenbereich des Ortes (6 Punkte) • Ersatzbebauung für abgängige Gebäudesubstanz und die Nachverdichtung im bebauten Innenbereich (4 Punkte)		x 1	
2.11	Das Vorhaben beinhaltet den Umbau bestehender Gebäude zu oder die Investition in Multifunktionsgebäude (6 Punkte)		x 1	
2.12	Das Vorhaben fördert die regionale Wirtschaft (6 Punkte)		x 1	
2.13	Das Vorhaben dient der lokalen palliativen, medizinischen oder gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Orten (z.B. Hospiz, Ärztehaus, Gesundheitshaus) (6 Punkte)		x 2	
2.14	Durch das Vorhaben wird eine Sonderwohnform für den ländlichen Raum geschaffen (z.B. Wohngruppe für Demenzkranke, für Behinderte, für Jugendliche, Mehrgenerationenhaus, etc.) (6 Punkte)		x 2	
2.15	Das Vorhaben dient der Grundversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion (6 Punkte)		x 2	
2.16	Bei dem Vorhaben handelt es sich um • eine stationäre Nahversorgungseinrichtung für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche bis zu 400 m² (4 Punkte) • einen mobilen Service für Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung (z.B. „rollende Läden“) (6 Punkte)		x 2	
2.17	Das Vorhaben ☐ dient der lokalen Kinderbetreuung unter besonderer Berücksichtigung naturnaher Umweltbildung und/oder gesunder Ernährung (6 Punkte)		x 2	
	☐ dient der lokalen Kinderbetreuung (3 Punkte)			
2.18	Das Vorhaben sieht ein ressourcenschonendes, nachhaltiges Gesamtkonzept vor (bspw. besonders energieeffiziente Bauweise, Einsatz neuartiger oder besonders ressourcenschonender Verfahren/ Materialien, etc.) oder nutzt erneuerbare Energien (6 Punkte)		x 2	
2.19	Voraussichtliche Fertigstellung der Investition • bis Oktober des laufenden Jahres (6 Punkte) • bis Juni des folgenden Jahres (4 Punkte)		x 2	
2.20	Das Vorhaben wird realisiert in Gemeinden / Orten mit • weniger als 2.000 Einwohnern (6 Punkte) • weniger als 4.000 Einwohnern (4 Punkte) • weniger als 8.000 Einwohnern (2 Punkte)		x 2	
2.21	Das Vorhaben wird realisiert in • der Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald (6 Punkte) • einer Modellregion im Wettbewerb „Tourismus für alle“ in Rheinland-Pfalz für die Förderperiode 2014-2020 (4 Punkte) • einer Naturparkregion (3 Punkte) • einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (2 Punkte)		X2	
Summe				

Maximal erreichbare Punkte: 240
Mindestpunktzahl: 70